

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Tolk der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Angeln-Süd

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Angeln-Süd hat am 10. November 2022 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.v.m. § 39 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Tolk beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes Tolk der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Angeln-Süd und seiner Anlagen und Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid) Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11 Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m.W.v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und - Zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- 1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten, abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

- 2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- 3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 - 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren) einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren.

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Erdrasenreihengrab bis 1,20 m für 20 Jahre -je Grabbreite- | 1.100,-- € |
| b) Erdrasenreihengrab über 1,20 m für 30 Jahre -je Grabbreite- | 1.660,-- € |
| c) Urnenrasenreihengrab für 20 Jahre -je Grabbreite- | 1.120,-- € |

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Erdwahlgrab bis 1,20 m für 20 Jahre -je Grabbreite | 800,-- € |
| b) Erdwahlgrab über 1,20 m für 30 Jahre -je Grabbreit | 1.160,-- € |
| c) Erdrasenwahlgrab für 20 Jahre mit Pflanzstreifen | 1.120,-- € |
| d) Erdrasenwahlgrab für 20 Jahre ohne Pflanzstreifen | 1.100,-- € |
| e) Erdrasenwahlgrab für 30 Jahre mit Pflanzstreifen | 1.750,-- € |
| f) Erdrasenwahlgrab für 30 Jahre ohne Pflanzstreifen | 1.600,-- € |

3. Urnengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) in einer Gemeinschaftsgrabstätte (GGU) | 1.250,-- € |
| b) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Stele | 1.500,-- € |
| c) Urnengemeinschaftsgrabstätte am Baum | 1.500,-- € |
| d) Urnenwahlgrab für 20 Jahre -je Grabbreite- | 800,-- € |
| e) Urnenrasenwahlgrab für 20 Jahre -je Grabbreite- | 1.120,-- € |

4. Urnengemeinschaftshain (UGH)

- | | |
|---------------|------------|
| Urne – Anonym | 1.120,-- € |
|---------------|------------|

5. Für die zusätzliche Beisetzung

- | | |
|---|----------|
| a) einer Urne in einer Grabstätte | 480,-- € |
| b) eines Kindersarges in einer Grabstätte | 280,-- € |

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter 2 und 3 berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und Tages genau berechnet.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

a) für eine Erdbestattung Särge bis 1,20 m	260,-- €
b) für eine Erdbestattung Särge über 1,20 m	550,-- €
c) für eine Urnenbestattung	180,-- €

III. Gebühr für Ausgrabungen

1. Für Ausgrabung einer Leiche	2.200,-- €
2. Für Ausgrabung einer Asche	420,-- €

IV. Verwaltungsgebühren

a) Für die Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit	45,-- €
b) ein liegendes Grabmal	15,-- €
c) Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	15,-- €
d) Umschreibung einer Graburkunde auf Namen anderer Berechtigte	15,-- €

V. Sonstige Gebühren

a) Gebühr für die Benutzung der Ruhehalle –je Sarg-	120,--€
b) Rasenmähgebühr Umwandlung Erdwahlgrab in ein Erdrasenwahlgrab - pro Grabbreite und Jahr -	25,-- €
c) Räumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, stehendes Grabmal	150,-- €
d) Räumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, liegendes Grabmal	90,-- €
e) Umwandlung Erdwahlgrab in Rasenwahlgrab, einmalige Gebühr für die Arbeit	120,-- €

VI. Friedhofunterhaltungsgebühr (FUG)

Für Nutzungsrechte die vor dem 01.01.2002 vergeben wurden, wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr (FUG) von 19,-- € pro Grabbreite und Jahr erhoben.

Die Friedhofunterhaltungsgebühr kann auch in einer Summe vorzeitig abgelöst werden.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

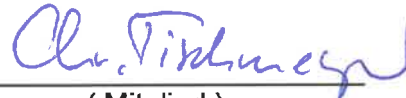
Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 07.06.2021 außer Kraft.

Tolk, den 21.06.2023

Der Kirchengemeinderat
der Ev. Luth. Kirchengemeinde Angeln-Süd


(Vorsitzende)





(Mitglied)

Tagb.- Nr. 178/2023

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
24837 Schleswig, den 14.07.23

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
- Der Kirchenkreisrat -
Im Auftrag


Verwaltungsleiter
(Schöne-Warnefeld)

